Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 52 (2005)

Heft: 2

Artikel: Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Autor: Beljean, Guido

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AARGAU: DAS BZG-AG KOMMT 2006

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Die auf Bundesebene vollzogene Neukonzeption im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz sowie die Anpassung bei der Finanzierung – von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung – machten auch für den Kanton Aargau eine Neubeurteilung nötig.

GUIDO BELJEAN

Mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen ist auch die Notwendigkeit einer Gefahrenanalyse auf Stufe Kanton bzw. Regionen nötig. Auf dieser Basis können dann die entsprechenden Leistungsaufträge definiert und für die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes formuliert werden. Die fünf Partner – Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz – tragen im Rahmen des Verbundsystems die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben.

Zivilschutz

Der Zivilschutz als einer dieser fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes hat als Grundaufgaben die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel der Alarmierung der Bevölkerung, Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen und Schutz der Kulturgüter. Der Zivilschutz unterstützt aber auch die anderen Partnerorganisationen bei Bedarf durch Leistungen von Langzeiteinsätzen, bei Instandstellungsarbeiten und bei der Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik. Der Zivilschutz kann aber auch für Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Mit der Ausarbeitung der Botschaft erfolgt nun der Start zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung und die Beratung und Beschlussfassung des neuen kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) durch den Grossen Rat.

Die weiteren Verfahrensschritte nach dem internen Mitberichtsverfahren im März 2005 sehen wie folgt aus:

- Beschluss Regierungsrat April 2005
- Erste Beratung im Grossen Rat Juni 2005
- Zweite Beratung im Grossen Rat September 2005
- Inkraftsetzungsbeschluss durch Regierungsrat Januar 2006

Die Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung, an welcher sich die politischen Parteien, die Gemeinden und Zivilschutzorganisationen sowie die Partner im Bevölkerungsschutz und verschiedene Verbände beteiligen konnten, wurde im Januar 2005 abgeschlossen. Das Ergebnis zeigt eine grossmehrheitliche Zustimmung zum neuen kantonalen Gesetz. In den Bereichen Kantonales Katastrophen-Einsatzelement, Ausbildung, Material und Ersatzbeiträge sind noch verschiedene Hinweise und Anregungen eingegangen. In einem nächsten Schritt werden diese Eingaben innerhalb der Verwaltung nochmals thematisiert. Nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat geht die Vorlage zur Beratung in die grossrätliche Kommission und anschliessend in den Grossen Rat.

Ein schlankes Gesetz für den Kanton

Mit nur 54 Paragraphen ist es gelungen, für die Bereiche Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Kulturgüterschutz und Wirtschaftliche Landesversorgung ein schlankes und auf die wesentlichen Kernpunkte beschränktes Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz für den Kanton Aargau zu erarbeiten. Das Gesetz hält sich grundsätzlich an die Vorgaben der Bundesgesetzgebung, und es wurden nach Möglichkeit nur die minimalen Vorgaben des Bundes übernommen. Das Gesetz deckt die speziellen Bedürfnisse des Aargaus ab und unterstützt die Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Nachdem der Bund die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen vollständig den Kantonen übertragen hat, muss die vorliegende Gesetzgebung im Wesentlichen die folgenden Bereiche abdecken können:

- Schaffung eines Verbundsystems Bevölkerungsschutz
- Unterstützungsbedarf der Partnerorganisationen an den Zivilschutz
- Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konfliktes
- Sicherstellung einer zeitgerechten Alarmierung der Bevölkerung
- Sicherstellung der regionalen und interkantonalen Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen
- Zusammenarbeit mit dem grenznahen Ausland
- Bildung von grösseren regionalen Zivilschutzorganisationen
- Anpassung des Kantonalen Führungsstabes an die heutige Bedrohungslage und Ereignisbewältigung
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzinfrastruktur und des Materials des Zivilschutzes, usw.

Sofern alles planmässig verläuft, kann das Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Anschliessend werden noch die erforderlichen Verordnungen erarbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. □

Der Autor ist Chef der Sektion Planung und Technik in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau.

MATERIALPLATTFORM BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Armeematerial für den Bevölkerungsschutz

BABS. Die Armee gibt für den Einsatz im Bevölkerungsschutz überzähliges Material zu einem Vorzugspreis ab. Damit entspricht sie einem Bedürfnis verschiedener Kantone und Gemeinden.

Folgendes Armeematerial wurde bislang den Kantonen und Gemeinden zu einem Vorzugspreis angeboten:

- Hubstapler (35 Bestellungen),
- Schneefräse Typ 4×4 Intrac/Peter 2011, Rad (6 Bestellungen),
- Schneefräse Typ Intrac/Peter, Raupe (4 Bestellungen),
- Schneefräse Typ Bucher L 4×4 GT 1200 (47 Bestellungen),
- Sortiment Brandeinsatz (53 Bestellungen),
- Sortiment Rettungszug (46 Bestellungen).

Über die Materialplattform wurde Einzelmaterial im Wert von 7,64 Mio. Franken bestellt. Die Überbestände der Armee kommen in erster Priorität dem Bevölkerungsschutz zugute. Bei diesem Material handelt es sich um gebrauchtes, aber einsatzfähiges Material. Im Laufe dieses Jahres wird eine weitere Angebotsliste von überzähligem Armeematerial den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone zugestellt. Informationen über Aktionen finden sich im Internet unter www.bevoelkerungsschutz.ch (Dienstleistungen/Materialplattform). □